



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kindertagesstätte Regenbogen der Ev.-Luth. Friedenskirche e. V.“
- (2) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte Regenbogen und der Kirchengemeinde materiell und ideell zu unterstützen. Der Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Mitgestaltung oder Durchführung von Veranstaltungen
 - Unterstützung von Gruppen-, Tagesfahrten und Projektmaßnahmen
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Ausstattungsmaterial
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Kindergartens und des Außengeländes
 - Gewährung von Beihilfen

Der Verein verwendet hierfür seine gesamten Mittel.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können natürliche und juristische Personen dem Verein angehören, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann bei der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erhebt jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 01. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Bei Neubegründung einer Mitgliedschaft (Beitritt) wird der Mitgliedsbeitrag zwei Monate nach Beitritt fällig und beläuft sich für jeden auf den Beitritt folgenden Monat des laufenden Kalenderjahres auf 1/12 des Jahresbeitrages.
- (3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann, bei Vorlage einer Vollmacht, von einer anderen geschäftsfähigen Person wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand. Dieser ist untergliedert in
 - den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - den erweiterten Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Kassiererin/dem Kassierer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er wird durch jeweils zwei Mitglieder rechtskräftig nach außen vertreten.
- (3) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassiererin/des Kassierers und eines weiteren durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Mitglieds.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, einer Vertreterin/eines Vertreters des Mitarbeiterteams der Kindertagesstätte und bis zu drei Beisitzern. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse der gesamten Buch- und Kassenprüfung muss er in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Für die Wahlen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Diese Wahlleiterin/Dieser Wahlleiter ist auch für den Losentscheid zuständig.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die gefassten Beschlüsse aufzuführen sind. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit von mindestens sieben anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Hat der Verein weniger als sieben Mitglieder, müssen diese vollzählig sein. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung und die beabsichtigte Änderung zu nennen. § 12 Absatz 3 dieser Satzung kann nicht geändert werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder bedarf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte auf Vorschlag des Vorstandes zwei Liquidatoren.
- (3) Wird der Verein aufgelöst oder fallen seine steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedenskirche als Trägerin der Kindertagesstätte Regenbogen mit der Zweckbindung, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Arbeit mit Kindern in der Kindertagesstätte Regenbogen und der Kirchengemeinde verwendet werden darf.

Wilhelmshaven, 13. März 2003